

02.11.95

Fz - A

Antrag

des Landes Sachsen-Anhalt

**Entschließung des Bundesrates zur Altschuldenregelung der
Landwirtschaft in den neuen Ländern**

DER MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 30. Oktober 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Edmund Stoiber

Sehr geehrter Herr Präsident,

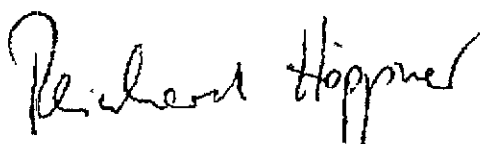
die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat beschlossen, beim Bundesrat den in der
Anlage beigefügten Antrag für eine

Entschließung des Bundesrates zur Altschuldenregelung
der Landwirtschaft in den neuen Ländern

einzubringen.

Ich bitte Sie, den Entschließungsantrag gem. § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung
des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage

Entschießung des Bundesrates zur Altschuldenregelung der Landwirtschaft in den neuen Ländern

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, den in der Arbeitsanweisung des Bundesministers der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für Maßnahmen zur bilanziellen Entlastung von landwirtschaftlichen Unternehmen in der geänderten Fassung vom 15. Juni 1993 im Zusammenhang mit der Rangrücktrittsvereinbarung festgelegten Termin (31. Dezember 1995) zur Veräußerung nicht betriebsnotwendiger Vermögenswerte zur Tilgung von Altschulden der Landwirtschaft in den neuen Ländern und zur Begleichung von Verbindlichkeiten für Abfindungsansprüche ausgeschiedener LPG-Mitglieder nach § 44 oder § 36 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes um 1 Jahr verlängert auf den 31. Dezember 1996 festzulegen. Gleichzeitig ist es erforderlich, die Regelung, daß 50 % der Verkaufserlöse für Abfindungsansprüche ausgeschiedener LPG-Mitglieder verwendet werden dürfen, zu verlängern.

Begründung

Nach wie vor gibt es erhebliche verwaltungstechnische Probleme bei der Zusammenführung von Boden und Immobilien laut Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Das gleiche gilt für die Anlage von Gebäudegrundbuchblättern. Dies hat dazu geführt, daß nicht betriebsnotwendige Vermögenswerte in vielen Fällen nicht verkauft werden konnten und jetzt bis zum 31. Dezember 1995 kaum optimale Verkäufe möglich sind. Dies liegt weder im Interesse der mit Altschulden behafteten landwirtschaftlichen Unternehmen noch im Interesse der Banken und des Erblastentilgungsfonds. Vor allem liegt das auch nicht im Interesse anspruchsberechtigter früherer LPG-Mitglieder auf Rückzahlung von Inventarbeiträgen etc. auf der Grundlage des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes.

Eine Verlängerung des Veräußerungstermins und der „50 %-Regelung“ ist daher dringend erforderlich.

Entschlieung des Bundesrates zur Altschuldenregelung der Landwirtschaft in den neuen Lndern

Der Bundesrat hat in seiner 692. Sitzung am 15. Dezember 1995 die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefat.

EntschlieÙung des Bundesrates zur Altschuldenregelung der Landwirtschaft in den neuen Ländern

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, den in der Arbeitsanweisung des Bundesministers der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für Maßnahmen zur bilanziellen Entlastung von landwirtschaftlichen Unternehmen in der geänderten Fassung vom 15. Juni 1993 im Zusammenhang mit der Rangrücktrittsvereinbarung festgelegten Termin (31. Dezember 1995) zur Veräußerung nicht betriebsnotwendiger Vermögenswerte zur Tilgung von Altschulden der Landwirtschaft in den neuen Ländern und zur Begleichung von Verbindlichkeiten für Abfindungsansprüche ausgeschiedener LPG-Mitglieder nach § 44 oder § 36 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes um 1 Jahr verlängert auf den 31. Dezember 1996 festzulegen. Gleichzeitig ist es erforderlich, die Regelung, daß 50 % der Verkaufserlöse für Abfindungsansprüche ausgeschiedener LPG-Mitglieder verwendet werden dürfen, zu verlängern.

Begründung

Nach wie vor gibt es erhebliche verwaltungstechnische Probleme bei der Zusammenführung von Boden und Immobilien laut Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Das gleiche gilt für die Anlage von Gebäudegrundbuchblättern. Dies hat dazu geführt, daß nicht betriebsnotwendige Vermögenswerte in vielen Fällen nicht verkauft werden konnten und jetzt bis zum 31. Dezember 1995 kaum optimale Verkäufe möglich sind. Dies liegt weder im Interesse der mit Altschulden behafteten landwirtschaftlichen Unternehmen noch im Interesse der Banken und des Erblastentilgungsfonds. Vor allem liegt das auch nicht im Interesse anspruchsberechtigter früherer LPG-Mitglieder auf Rückzahlung von Inventarbeiträgen etc. auf der Grundlage des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes.

Eine Verlängerung des Veräußerungstermins und der „50 %-Regelung“ ist daher dringend erforderlich.